



**Öffentliche Sitzung des  
Oberlandesgerichts**  
Aktenzeichen: 2 U 93/07

Stuttgart, 13.03.2008

40 O 95/07 KfH Landgericht Stuttgart

BOEHMERT & BOEHMERT  
Berlin

**Anwesend:**

Vors. Richter am Oberlandesgericht Dr. Müller

als Vorsitzender

Richter am Oberlandesgericht Holzer,

Richter am Oberlandesgericht Klier

als beisitzende Richter

Empf. 25. März 2008

Präsident	/
Verteiger	
Prot.	

Von der Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde abgesehen.

**In Sachen**

**~~Otto Berg Bestattungen GmbH & Co. KG~~**

vertreten durch die Komplementärin ~~Otto Berg GmbH~~, diese vertreten durch den Geschäftsführer Eberhard P

Residenzstraße 68, 13409 Berlin

- Klägerin / Widerbeklagte / Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte ~~Walot & Walot u. Koll.~~, Habsburger Straße 192, 71904 Freiburg  
(5333/07/sz)

**gegen**

**Erd- und Feuerbestattungen Hildegard Steinberg GmbH**

vertreten durch d. Geschäftsführer Karsten Fromberg

Urbanstraße 28, 10967 Berlin

- Beklagte / Widerklägerin / Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Boehmert & Boehmert u. Koll., Meinekestraße 26, 10719 Berlin  
(STNB60004)

**wegen unlauterem Wettbewerb**

**erschienen bei Aufruf:**

Für die Beklagte, Widerklägerin und Berufungsklägerin Herr Rechtsanwalt Dr. Boddien aus Berlin.

Für die Klägerin, Widerbeklagte und Berufungsbeklagte Frau Rechtsanwältin Wallot aus Freiburg.

Es wird festgestellt, dass die Berufungsförmlichkeiten in Ordnung sind.

Der Vorsitzende führt kurz in den Sach- und Streitstand ein. Die Sach- und Rechtslage wird erörtert. Dabei stellt der Vorsitzende die aus Beratung im Senat entstandene Ansicht dar, nach welcher die Berufung der Beklagten im Hinblick auf den Unterlassungsanspruch Erfolg haben dürfte, hingegen in Bezug auf die Widerklage noch Beweisbedürftigkeit durch Vernehmung der benannten Zeugin Mauk bestehe.

Auf Anregung des Senats kommen Vergleichsgespräche in Gang.

Nach einer Unterbrechung der Sitzung zum Zwecke der telefonischen Rücksprache mit den Parteien schließen die Parteien sodann folgenden

**Vergleich:**

1. Die Parteien sind sich einig darüber, dass die Beklagte die angegriffene Domain „bestattungen-berlin.de“ weiter benutzen darf, und zwar sowohl als Domain als auch als Bestandteil der e-mail-Adresse.
2. Die Beklagte verzichtet auf Schadensersatzansprüche wegen der Deaktivierung der Domain aufgrund der Beschlussverfügung des Landgerichts Stuttgart.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin 5/6 und die Beklagte 1/6. Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese Quotelung sich nicht auf die Einigungsgebühr bezieht.

**Vom Tonträger abgespielt und genehmigt.**

Daraufhin ergeht folgender

**Beschluss:**

1. Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird für Klage und Widerklage zusammen festgesetzt auf bis 30.000 Euro.
2. Der Vergleich hat keinen Mehrwert.

Der Vorsitzende:



Dr. Müller  
Vors. Richter am  
Oberlandesgericht

Für die Richtigkeit der Übertragung  
vom Tonträger:



Häut, JSin z.A.  
Als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**Ausgefertigt - Beglaubigt**

Stuttgart, den

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Oberlandesgerichts

